

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 440/1972 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

§/Artikel/Anlage

§ 105

Inkrafttretensdatum

21.12.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.1988

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 1:

ab 1. 1. 1986

Abschn. I Art. II Z 1 BGBl. Nr. 557/1985.

Ende des Bezugszeitraums: 31. 12. 1988 (§ 125 EStG 1988,

BGBl. Nr. 400/1988)

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkrafttredatum gesetzt (vgl. BGBl. Nr. 400/1988).

Text**Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen**

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 10 920 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung..... 35 S,

bei wöchentlicher Lohnzahlung..... 210 S,

bei jährlicher Lohnzahlung..... 910 S.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 25) von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.